



MARKTORDNUNG

der Stadtgemeinde Schrems

Verordnung des Bürgermeisters vom 12.08.2003

gemäß § 293 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 1994/194

§ 1 Art der Märkte

In der Stadtgemeinde Schrems werden Jahrmärkte abgehalten.

§ 2 Marktplatz

Die Jahrmärkte finden am Hauptplatz am Fußgängerweg entlang der Hausnummern zwei bis achtzehn, jedoch nur gegenüber den Häuserfronten statt (ausgenommen sind die Flächen gegenüber den Hausnummern 14 bis 18; hier erfolgt die Aufstellung der Marktstände in Doppelreihe, auch am dafür gesperrten Parkplatz). Die genaue Situierung ist aus der Planbeilage A, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3 Markttage und Marktzeiten

Die unter § 1 bezeichneten Jahrmärkte finden an folgenden Tagen, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis längstens 18.00 Uhr statt:

- a) am Mittfastentag (Mittwoch nach dem 3. Fastensonntag)
- b) am Pfingstsamstag
- c) am 30. September (ist der 30. 9. ein Sonntag, am darauffolgenden Werktag statt)
- d) am 23. Dezember (findet auch an Sonntagen statt)

§ 4 Zufuhr der Waren zum Marktplatz

1. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen und müssen spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt werden.
2. Die Fahrzeuge, mit welchen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort nach Eintreffen zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen.
3. Die Behörde kann, bei Vorhandensein des hierzu erforderlichen Platzes, den Warenverkauf von Fahrzeugen herab zulassen.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Jahrmärkten dürfen alle im freien Verkehr gestatteten Waren, soweit sie nicht vom Marktverkehr ausgeschlossen sind, feilgeboten werden.

§ 6 Vom Marktverkehr ausgeschlossene Waren

1. alkoholische Getränke sowie gasthausmäßig zubereitete Speisen
2. Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von heißen Würstchen
3. Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Weinreben
4. alle durch das NÖ Naturschutzgesetz bzw. Naturschutzverordnung vom Handel ausgeschlossene Pflanzenarten
5. Druckwerke, Bilder und Schriften aller Art
6. Waffen, Munition, Sprengmittel und Feuerwerkskörper
7. Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe
8. Vieh, zu dessen Vermarktung ein Viehmarkt bestimmt wäre

§ 7 Marktbesucher

1. Jedermann ist berechtigt, auf den Märkten nach Maßgabe dieser Verordnung und im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung Waren feilzubieten und zu verkaufen.
2. Eine Beschränkung bei der Vergabe von Marktstandsplätzen an die Marktbesucher kann dann verfügt werden, wenn der Marktplatz räumlich nicht ausreicht.
3. Die Marktbesucher haben die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister stets mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen.
4. Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Waren feilbieten und verkaufen, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit besteht.

§ 8 Verkaufsplätze

1. Die Verkaufsplätze auf den Märkten werden den Marktbesuchern von der Behörde nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach freiem Ermessen und gegen jederzeitigen Widerruf. Keine Partei hat einen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Stelle oder Größe des Verkaufsplatzes.
2. Für die Benützung der Verkaufsplätze wird im Besonderen Folgendes bestimmt.
 - a) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt jeweils nur für einen Markttag.
 - b) Das Ausmaß des zugewiesenen Verkaufsplatzes darf nicht überschritten oder verändert werden.
 - c) Die Partei hat ihren zugewiesenen Verkaufsplatz grundsätzlich selbst zu benützen. Die Marktbesucher haben ihre Verkaufsstelle mit einer in deutlicher Schrift sowie an gut sichtbarer Stelle angebrachten Anschrift zu versehen, aus der Name, Standort und Berechtigungsumfang des Gewerbeinhabers hervorgehen.
 - d) Der Verkauf der Waren auf den zugewiesenen Standplätzen darf prinzipiell nur frontseitig erfolgen. Ein Verkauf auf mehreren Standplatzseiten bzw. auf mehreren Plätzen des Marktes durch Familienmitglieder oder Beauftragte zugleich ist verboten.
 - e) Sowohl die Stände, als auch die zum Verkauf erforderlichen Gerätschaften müssen stets in ordentlichem und gefälligem Zustand gehalten sein. Sie müssen so untergebracht und befestigt sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet wird. Die Zugänge und – fahrten dürfen auf keine Weise verstellt werden. Regen- und Sonnendächer dürfen den Flächenraum des Verkaufsstandes nicht überragen und müssen eine Höhe von mind. 2,20 m vom Boden haben.
 - f) Die Errichtung eines standfesten Verkaufsstandes oder -hütte ist nicht gestattet.
 - g) Die Marktbesucher haben dafür Sorge zu tragen, dass der Marktplatz nicht verunreinigt wird. Nach Schluss des Marktes sind die Verkaufsplätze von Waren und Verkaufsbehelfen unverzüglich zu räumen. Außerdem sind die Verkaufsplätze sorgfältig zu reinigen und die gesammelten Abfälle auf den durch die Behörde hierfür angewiesenen Stellen abzulagern.
3. Die weitere Ausübung der Marktstätigkeit kann von der Behörde insbesondere in folgenden Fällen untersagt werden:
 - a) Wenn jemand dem ihm zugewiesenen Verkaufsplatz eigenmächtig einer anderen Person zur Benützung überlässt, wenn der Verkaufsplatzinhaber die Bezahlung der vorgeschriebenen Benützungsgebühr verweigert.
 - b) Wenn die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt oder ein sonstiges öffentliches Interesse es erfordert.
4. Wenn die Stadtgemeinde Schrems vorübergehend den Marktplatz oder Teile desselben während der Marktzeit für andere Zwecke benötigt, haben die Marktbesucher für die Zeitdauer eines solchen Bedarfes den Marktplatz zu räumen bzw. den im Zusammenhang damit ergehenden Anweisungen der Behörde Folge zu leisten.

§ 9 Marktpolizeiliche Bestimmungen

1. Der Verkäufer muss die Preise seiner Waren unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit und der Menge deutlich anschreiben.
2. Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, der Behörde über Aufforderung die Menge, die Güte, den Preis und die Herkunft der auf dem Markt feilgebotenen Waren wahrheitsgetreu anzugeben.

3. Das Anbieten und der Verkauf von Waren jeglicher Art im Umherziehen auf den Märkten sind ausnahmslos verboten.
4. Jeder Verkäufer hat sich sofort nach dem Eintreffen auf dem Markt auf den ihm zugewiesenen Verkaufsort zu begeben und darf mit seiner Verkaufstätigkeit erst beginnen, wenn er seinen Platz eingenommen und den Stand in Ordnung gebracht hat. Mit der Einnahme des ihm zugewiesenen Verkaufsortes ist der Marktbesucher verpflichtet, seine zum Markt gebrachten Waren für jedermann gut sichtbar zum Verkauf auszulegen.
5. Durch das Auslegen von Waren, durch Fahrzeuge, Kisten, Körbe und ähnlichen Gegenständen dürfen weder die Zugänge zu den Standplätzen, Verkaufsgewölben und Häusern verstellt noch der allgemeine Straßenverkehr behindert werden.
6. Sobald ein Verkäufer den Verkauf eingestellt hat, sei dies mit Schluss des Marktes oder schon früher, hat er innerhalb einer Stunde den Standplatz von allen Gerätschaften und allenfalls übriggebliebenen Waren zu räumen. Nachweislich verkaufte Waren dürfen nicht länger als unbedingt nötig auf dem Marktplatz belassen werden.
7. Dem Marktbesucher kann die weitere Ausübung der Marktstätigkeit untersagt werden, wenn diese
 - a) verfälschte Waren verkaufen,
 - b) Waren verkaufen, die den Anforderungen des Lebensmittelgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen,
 - c) Waren verkaufen, die das zugesicherte Gewicht nicht aufweisen.
8. Personen, die den Marktverkehr stören, betrunken oder mit einer offensichtlich ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit behaftet sind, können von der Behörde des Marktes verwiesen werden.
9. Marktplätze dürfen während der Marktzeit weder befahren noch mit Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern an der Hand betreten werden.
10. Das Hantieren mit offenem Feuer oder brandgefährlichen Stoffen ist verboten.
11. Jede, auf Täuschung der Käufer hinsichtlich der Qualität der angebotenen Waren abzielende Manipulation ist verboten.
12. Der Vertrieb von Waren in der Form von Glücksspielen sowie das Anpreisen von Artikeln zu Heilzwecken ist verboten.

§ 10 Verhalten beim Verkauf

Das überlaute, aufdringliche oder belästigende Anbieten der Waren unter Verwendung technischer Hilfsmittel (Lautsprecheranlagen, Magnetophone, etc.) ist verboten.

§ 11 Maß, Gewicht und Stückzahl

1. Die Verkäufer dürfen sich nur gesetzlich erlaubter und ordnungsgemäß geeichter Maß- und Wagemittel bedienen. Der Lebensmittelverkauf auf den Märkten ist grundsätzlich nur nach Gewicht oder Hohlmaß erlaubt. Nur bei jenen Waren, deren Verkauf nach Stück ortsüblich ist, ist ein solcher Verkauf weiterhin gestattet. Bei Obst muss in diesem Fall aber außer dem Stückpreis auch der Kilogrammpreis ersichtlich gemacht werden.
2. Dem Verkäufer ist es jedoch nach Zustimmung des Käufers gestattet, größere Mengen seiner Waren in marktgängigen Behältern (Kisten, Säcken, Körben, Fässern, etc.) zu verkaufen. Es ist jedoch jede Vorrichtung verboten, die bei einem Käufer eine Irreführung über Maß, Gewicht oder Stückzahl verursachen könnte.
3. Waren, die schon im Voraus gemessen, gewogen oder nach einem bestimmten Maß oder Gewicht geformt bzw. zugerichtet sind, wie z. B. Butter, Schmalz, Käse, usw., müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht auch tatsächlich haben. Der Verkäufer ist verpflichtet, die verlangte Ware vorzumessen, nachzuwiegen oder vorzuzählen und sich der vom Käufer begehrten Überprüfung durch Organe der Behörde zu unterziehen.
4. Der Verkäufer ist überdies verpflichtet, wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, die unentgeltliche Benützung seiner Waagen zum Nachwiegen der verkauften Ware durch den Käufer zu gestatten.

§ 12 Hygienische und sanitäre Maßnahmen

1. Der Behörde steht es frei, alle zum Markt gebrachten Lebensmittel zu untersuchen und deren Verkauf erst dann zu gestatten, wenn kein Grund zur Beanstandung vorliegt.
2. Alle zum Verkauf gebrachten Lebensmittel dürfen nur auf entsprechenden Ständen oder in marktgängigen Behältern feilgeboten werden. Sie müssen gegen den Einfluss der Witterung sowie gegen Verunreinigung jeder Art, in der warmen Jahreszeit insbesondere auch gegen eine solche durch Fliegen, wirksam geschützt sein. Das Niederlegen von Lebensmitteln unmittelbar auf den Boden oder auf unreine Unterlagen, das Verwahren in unreinen Behältern, das Verdecken mit unreinen Tüchern und ähnliches unhygienisches Vorgehen ist verboten.
3. Nahrungs- und Genussmittel, welche in unreiner Verpackung auf den Markt kommen, werden vom Verkauf ausgeschlossen. Zum unmittelbaren Einschlagen oder Be- und Verdecken von Nahrungsmitteln darf nur reines, ungebrauchtes, nicht aber bedrucktes oder angeschriebenes Papier verwendet werden. Farbige Papier, welches die Farbe an Lebensmittel abgeben kann, ist ebenfalls verboten. Das Beriechen der Ware, das Probekosten mittels Finger, das Trinken oder Nippen an Gefäßen, in denen sie feilgehalten werden, ist den Käufern strengstens untersagt und darf seitens der Verkäufer nicht geduldet werden.
4. Mundfertige, das sind zum unmittelbaren Verzehr bereitgehaltene, sowie solche Nahrungs- und Genussmittel, die vor dem Genuss üblicherweise nicht mehr gereinigt werden, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten, etc. feilgeboten werden. Das Berühren unverpackter, mundfertiger Nahrungsmittel durch Kauflustige vor Abschluss des Kaufes ist verboten. Dieses Verbot hat der Verkäufer am Verkaufsstand gut sichtbar kundzumachen.
5. Nach Schluss eines jeden Marktes haben die Marktparteien für die Reinigung des gesamten Marktplatzes Sorge zu tragen.
6. Verkäufer, die mit einer offensichtlich auffallenden oder übertragbaren Krankheit behaftet sind, können auf dem Marktplatz nicht geduldet werden.
7. Hunde dürfen auf dem Marktplatz weder von Käufern noch Verkäufern mitgebracht werden.

§ 13 Verhalten am Markt

Allen Parteien wird im Marktverkehr ein anständiges Betragen untereinander und gegenüber den Organen der Behörde zur Pflicht gemacht. Sie haben den Anordnung der Letzteren in Bezug auf Einhaltung der Ordnung und Ruhe, auf gesundheitliche Beschau der Waren, auf die Aufsicht über Maß und Gewicht sowie auf Reinlichkeit unbedingt Folge zu leisten und ihnen in diesen Belangen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 14 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach sonstigen Rechtsvorschriften zu ahnden sind, als Verwaltungsübertretung gemäß den Bestimmungen des § 368 der Gewerbeordnung 1994 bestraft

§ 15 Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt nach erfolgter Kundmachung in Kraft und ersetzt die Marktordnung vom 17. Feber 1994.